



**Stellungnahme
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW)
zum Entwurf einer Formulierungshilfe
zur Änderung von § 82 Absatz 5 SGB XI und § 154 SGB XI
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zum Entwurf eines Geset-
zes ...
BT-Drs. 20/...**

**Zu Artikel ...
(Hilfsprogramm zum Ausgleich gestiegener Energiekosten für Pflegeeinrichtun-
gen; Änderung SGB XI-Inhaltsübersicht;
Umgang mit Betriebskostenzuschüssen in Pflegesatzverhandlungen;
Maßnahmen zum Ausgleich außergewöhnlicher Kostenentwicklungen)
Stand 19.11.2022**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) bedankt sich für die Möglichkeit zum o. g. Entwurf Stellung zu nehmen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege begrüßen, dass die Maßnahmen der Bundesregierung zur Tragung von Energieträgerkosten in der Gaspreiskrise durch eine Strom- und Gaspreisbremse auch für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen einschließlich der stationären Hospize eine Anwendung finden.

Des Weiteren halten wir das Hilfsprogramm in Form der Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom nach § 154 SGB XI neu für sachgerecht.

Wichtig ist, dass die Regelungen so formuliert werden, dass sie nicht ihre Umsetzung behindern, zu einer unnötigen Bürokratisierung führen oder die wirtschaftlichen Probleme von Pflegeeinrichtungen und Diensten ungewollt befördern.

Zu § 82 Absatz 5 SGB XI neu

Ausweislich der Begründung wird die bestehende Regelung in § 82 Absatz 5 SGB XI im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen der Bundesregierung zur Tragung von Energieträgerkosten in der Gaspreiskrise durch eine Strom- und Gaspreisbremse und Hilfsprogramme für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Rehabilitationskliniken neu gefasst. Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, dass alle öffentlichen Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten bei der Bemessung und Vereinbarung der Pflegevergütung, sowie bei stationärer Pflege auch bei den Entgelten für Unterkunft und Verpflegung, zu berücksichtigen sind. Damit sollen weiterhin ausdrücklich

Doppelfinanzierungen ausgeschlossen werden und die Pflegebedürftigen vor Kosten geschützt werden, die bereits von anderen Stellen getragen werden. Des Weiteren wird Bezug auf § 154 SGB neu genommen.

Die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung zur Tragung von Energieträgerkosten in der Gaspreiskrise durch eine Strom- und Gaspreisbremse betreffen die ambulanten Pflegedienste nur peripher. Nicht erfasst wird der Großteil der eigentlichen Sachkostensteigerung in Form von seit Februar 2022 erheblich gestiegenen Spritpreisen und auch in Form der inflationsbedingten Kostensteigerungen, die nicht unter die Strom- und Gaspreisbremse fallen. Des Weiteren ist klarzustellen, dass die erhöhten Kosten für elektrobetriebene Dienstfahrzeuge von der Strompreisbremse umfasst werden.

Nicht nachvollziehbar ist vor diesem Hintergrund, dass in der Begründung zu § 82 Absatz 5 explizit darauf verwiesen wird, dass auch im ambulanten Bereich eine Ergänzungsvereinbarung abzuschließen ist. Der entsprechende Verweis ist ersatzlos zu streichen, um nicht auch noch die Verhandlungen in der ambulanten Pflege nach § 89 Absatz 2 unnötig zu erschweren.

Des Weiteren sollte der Hilfsfonds auch insbesondere mit Öl, Holzpellets oder anderen Brennstoffen beheizte stationäre Einrichtungen umfassen. Beispielsweise gibt es in einigen ländlichen Regionen immer noch ältere Gebäude, die nicht auf Gasheizung umgestellt werden konnten und die unter den in 2022 gleichfalls drastisch gestiegenen Öl- und Brennstoffpreisen leiden. Eine Nichtberücksichtigung dieser gestiegenen Kosten im Rahmen des Fonds führt zu einer Ungleichbehandlung der Pflegebedürftigen. Diese Kostensteigerungen müssen dann in den Pflegesatzverhandlungen berücksichtigt werden und führen unweigerlich zur Steigerung der Eigenanteile der Pflegebedürftigen.

Wichtig ist, dass das Rückerstattungsverfahren tatsächlich unbürokratisch und praktikabel ausgestaltet und der Aufwand für die Einrichtungen geringgehalten wird. Rückerstattungsforderungen müssen sich dabei auf solche Zuschüsse beschränken, die tatsächlich eine Überkompensation bewirken. Dies sind insbesondere solche, die die vereinbarte (Regel-)Leistung betreffen bzw. deren korrespondierende Kosten im Pflegesatz berücksichtigt sind. Die Aufteilung der Kostenarten auf die Entgeltbestandteile Pflegevergütung sowie U+V werden in den Landesrahmenverträgen unterschiedlich geregelt. Hier erscheint eine Klarstellung geboten, dass die Berücksichtigung der Zuschüsse analog der Kostenaufteilung in den Leistungsentgelten auf die Vergütungsbestandteile Pflegevergütung, U+V sowie ggf. Investitionskosten und Zusatzleistungen zu erfolgen hat.

Sehr zu unterstützen ist, dass sich die Pflegesatzkommissionen nach § 86 SGB XI sowie vergleichbare landesspezifische Vertragsgremien der Selbstverwaltung auf praktikable und bürokratiearme Verfahren für die Umsetzung verständigen können.

Zu § 154 SGB XI neu Ergänzungshilfen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich steigender Preise für Erdgas, Wärme und Strom

Zu Absatz 1

Zu begrüßen ist, dass die stationären Hospize bereits in die Begründung zu § 154 Absatz 1 einbezogen werden, dies erspart unnötige FAQ's.

Zu Absatz 2

Die erstmalige Einreichung sollte erst nach vier Wochen nach Vorliegen der Richtlinien des GKV-SV erfolgen, anstatt der vorgesehenen 15 Tage.

Positiv ist, dass die Zuschussberechtigten nicht mit unrealistischen Einsparerwartungen überfrachtet werden. Um signifikante Energie-Einsparerfolge erzielen zu können, sind Förderprogramme für die energetische Sanierung für die Pflegeeinrichtungen notwendig.

Berlin, 21.11.2022

Dr. Gerhard Timm

Geschäftsführer

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Ansprechpartner: Erika Stempfle (erika.stempfle@diakonie.de)